

**Hauptsatzung  
der Stadt Buchholz in der Nordheide  
vom 11.12.2001  
in der Fassung vom 17. September 2013**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 17. September 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1  
Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Buchholz in der Nordheide“.
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt Buchholz in der Nordheide die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.
- (3) Die Namen der Ortschaften

**Dibbersen, Holm, Holm- Seppensen, Seppensen, Sprötze, Steinbeck, Trelde und Reindorf**

werden gemäß § 19 Abs. 3 NKomVG als Ortsnamen dem Namen der Stadt Buchholz in der Nordheide angefügt.

**§ 2  
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen Schild, dessen oberes Feld geteilt ist. Auf der linken Seite des Schildes befindet sich auf goldenem Grund ein Buchenzweig mit fünf grünen Blättern. Die rechte Seite des Schildes zeigt auf blauem Grund in Gold zwei niedersächsische Pferdeköpfe, die nach Innen gerichtet sind. Das untere Feld des Schildes zeigt rotes Mauerwerk in fünf Schichten.
- (2) Die Farben der Stadt sind blau und gold. Die Flagge enthält zwei gleich breite Querstreifen, oben blau und unten gold und darauf das Wappen. Die Flagge kann auch in Form eines Banners geführt werden. Das Banner besteht aus zwei gleich breiten Längsstreifen, links blau und rechts gold und darauf das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Buchholz in der Nordheide“.

**§ 3  
Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,

- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### **§ 4 Ortsräte**

- (1) Die Stadteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Dibbersen
- b) Holm- Seppensen
- c) Sprötze
- d) Steinbeck
- e) Trelde

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

- |   |               |
|---|---------------|
| a) mit bis zu 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern | 7 Mitglieder  |
| b) bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern     | 9 Mitglieder  |
| c) über 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern       | 11 Mitglieder |

- (3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf Antrag als Budget zugewiesen.

- (4) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) Zustandskontrollen und ggf. Schadensmeldung über öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsampeln und -schilder, insbesondere Bolz- und Spielplätze
- b) Meldung von Verstößen durch die Eigentümerin und den Eigentümer gegen ihre Straßenreinigungs- oder Winterdienstpflicht
- c) Meldung widerrechtlicher Müllablagerungen.

Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann es ablehnen, Hilfsfunktionen zu übernehmen.

#### **§ 5 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher**

- (1) Für die Ortschaft Reindorf bestimmt der Rat eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher.

- (2) Soweit Belange der der Ortschaft betroffen sind, nimmt die Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

- (3) Die Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) Zustandskontrollen und ggf. Schadensmeldung über öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsampeln- und schilder, insbesondere Bolz- und Spielplätze

- b) Meldung von Verstößen durch die Eigentümerin und den Eigentümer gegen ihr Straßenreinigungs- oder Winterdienstpflicht
- c) Meldung widerrechtlicher Müllablagerungen.

## **§ 6**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Baudezernentin oder der Baudezernent werden ab 1.8.2012 grundsätzlich als Stadtbaurätin bzw. Stadtbaurat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 7**

### **Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

## **§ 8**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 9**

### **Verwaltung**

- (1) Die Aufgaben der Stadtverwaltung werden durch Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllt, deren Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bürgermeister ist.
- (2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.
- (3) Der Rat beschließt die Ernennung, Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Stadt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Diese Befugnisse werden für die Besoldungsgruppen der Laufbahngruppe 1 des Landesbesoldungsgesetzes auf den Bürgermeister übertragen. Für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10 der

Laufbahngruppe 2 entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Diese Befugnisse werden für die Entgeltgruppen 1 – 8 TVöD auf den Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister entscheidet über Höhergruppierungen aller Vergütungsgruppen, soweit es sich um Bewährungs- oder Zeitaufstieg nach tarifrechtlichen Vorschriften handelt.

## **§ 10 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Buchholz in der Nordheide zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Einladungen zu Ratssitzungen, Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt nach dem BauGB werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Öffentliche sowie ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG **sowie die unter Abs. 1 beschriebenen Veröffentlichungen** und alle übrigen öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse [www.Buchholz.de](http://www.Buchholz.de) \Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

## § 12 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 Abs. 2 mindestens 5 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Buchholz i.d.N. vom 16.03.2012 außer Kraft.

Buchholz i.d. Nordheide, den *18/9.* 2013

Geiger  
Bürgermeister

